

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/2/18 Ra 2021/04/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2022

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

Norm

MinroG 1999 §114

MinroG 1999 §115

MinroG 1999 §58 Abs1

VVG §4

VVG §5

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/04/0165

Ra 2021/04/0166

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2021/04/0079 B 18.02.2022

Rechtssatz

Eine Regelung, wonach ein Abschlussbetriebsplan, wenn der Bergbauberechtigte mit der Vorlage im Verzug ist, von der Behörde aufzustellen ist, enthält das MinroG 1999 nicht. Zwar sieht § 58 Abs. 1 dritter Satz MinroG 1999 vor, dass die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen erforderlichenfalls Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen hat. Diese Vorschrift bezieht sich aber ausdrücklich auf den Fall, in dem der Auflassungserklärung kein Abschlussbetriebsplan beizufügen war, und ist daher für den Fall, in dem ausdrücklich eine Verpflichtung zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplans auferlegt wurde, nicht einschlägig. Ausgehend davon ist ein solcher Fall nicht anders zu behandeln als eine Antragstellung bzw. die Erstattung einer Anzeige, die in der Rechtsprechung des VwGH als unvertretbare Handlungen angesehen wurden (vgl. zu [un]vertretbaren Handlungen aus der Rechtsprechung des VwGH: VwGH 4.11.2009, 2009/17/0006, VwGH 29.11.2005, 2003/06/0202, VwGH 9.10.2014, 2013/05/0110, 0111 und 0139, VwGH 27.9.2005, 2003/06/0188, VwGH 3.12.1981, 2902/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021040137.L03

Im RIS seit

25.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at